

# **SATZUNG DES KREISVERBANDES BERNKASTEL-WITTLICH**

(zuletzt geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung  
am 27.10. 2016)



## **Präambel**

Die Mitglieder der Partei Bündnis 90/Die Grünen - Landesverband Rheinland-Pfalz - im Kreisverband Bernkastel-Wittlich sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten die parlamentarische Arbeit als ein Mittel unter anderen, um getreu den vier Grundprinzipien - ökologisch, gewaltfrei, basisdemokratisch und sozial - ihr oberstes Ziel, den Lebensschutz, zu verwirklichen.

Sie fühlen sich verpflichtet, stets für das Gesamtwohl der Bevölkerung in allen Teilbereichen - und nicht nur für Gruppeninteressen oder Einzelinteressen - tätig zu werden und bei allen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Interessen vorrangig auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bedacht zu sein. Die Offenheit zum Gespräch mit allen und die Zusammenarbeit mit Personen oder Gruppen, die sich in ihrem Wirken und Handeln mit den oben genannten Grundprinzipien in Einklang bringen lassen, gehören zum Selbstverständnis der Partei. Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements werden anerkannt und toleriert. Ziel dieser Gespräche muss es sein, ökologisches Denken und Handeln möglichst weit zu verbreiten und die für die politische Arbeit notwendigen vielseitigen Informationen von verschiedenen Standpunkten aus zu erhalten.

## **Artikel 1: Name, Tätigkeitsgebiet**

- (1) Dieser Kreisverband ist ein Kreisverband der Bundespartei Bündnis 90/Die Grünen im Landesverband Rheinland-Pfalz.
- (2) Er gliedert sich in Orts- und Gemeindeverbände.

## **Artikel 2: Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Kreisverbandes kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Grundsätzen von Bündnis 90/Die Grünen und ihrem Programm bekennt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und keiner Vereinigung angehört, die den Grundsätzen der Partei entgegensteht sowie keiner anderen Partei angehört.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich zu begründen. Berufungsinstanz ist die zuständige Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der/die Antragsteller/in ist anzuhören.

## **Artikel 3: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Das auszuschließende Mitglied hat ein Anhörungsrecht. Der Ausschlussantrag ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann das Landesschiedsgericht anrufen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr. Das säumige Mitglied ist spätestens zwei Monate vor Ablauf dieser Frist auf den Ausschluss hinzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Mitgliedes der Kreisvorstand.

(5) Gebietsverbände und deren Organe, die schwerwiegend gegen Grundsätze und Satzung der Partei Bündnis 90/Die Grünen verstoßen, können auf Antrag der Mitgliederversammlung aufgelöst bzw. ihres Amtes enthoben werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder. Die betroffenen Gebietsverbände und Organe sind anzuhören.

#### **Artikel 4: Organe des Kreisverbandes**

(1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlungen, die Arbeitskreise sowie der Kreisvorstand.

#### **Artikel 5: Die Mitgliederversammlungen**

(1) Die Mitgliederversammlungen bestehen aus den anwesenden Mitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mindestens einmal im Jahr einberufen unter Angabe von Datum, Ort, Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung.

(3) Der Kreisvorstand muss sie ebenfalls einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

(4) Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen muss 5 Werktage vor der Versammlung schriftlich an die letzte bekannte Adresse eingeladen werden. Die Einladung gilt auch als form- und fristgerecht, wenn sie an die letzte bekannte Email-Adresse des Mitglieds per elektronischer Post versandt wird. Die Versammlung soll öffentlich (Presse) bekannt gegeben werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Misstrauensanträge gegenüber dem Vorstand, Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ordnungsmaßnahmen, Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds sowie die Auflösung des Kreisverbandes erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

(6) Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(7) Anträge auf Satzungsänderungen, Auflösung des Kreisverbandes sowie Abwahl von Vorstandsmitgliedern müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das auf Wunsch jedem Mitglied des Kreisverbandes zugänglich gemacht wird.

#### **Artikel 6: Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung**

(1) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

Wahl des Kreisvorstandes,

Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Rechnungsprüfberichtes,

Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,

Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm und Satzung sowie deren Änderung,

Beschlussfassung über die von den Mitgliedern eingebrachten Anträge,

Beschlussfassung über die Aufstellung von Bewerber\*innen für Wahlen zu Kommunalvertretungen,

Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,

Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.

(2) Die Abstimmung über die Aufstellung von Bewerber\*innen für Wahlen zu Kommunalvertretungen ist geheim.

#### **Artikel 7: Der Kreisvorstand**

(1) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

(2) Der geschäftsführende Vorstand umfasst drei Mitglieder. Er besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher/innen, von denen eine/r die Funktion eines/einer Geschäftsführers/in und eine/r die des/ der Schriftführer/in übernimmt sowie dem/der Kassierer/in. Es können außerdem bis zu zwei Beisitzer/innen gewählt werden. Die Aufgabenverteilung der Sprecher/innen erfolgt nach Absprache.

(3) Vorstandswahlen sind geheim und erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Einmalige Wiederwahl ist möglich. Mehrmalige Wiederwahl erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

- (5) Gewählte Vorstandsmitglieder können von der ordentlichen Mitgliederversammlung dadurch abgewählt werden, dass an ihre Stelle ein neues Mitglied in den Vorstand gewählt wird.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind für jedes Mitglied offen.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll anzulegen, das auf Wunsch jedem Mitglied zugänglich zu machen ist.
- (8) Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- (9) Die Sprecher/innen vertreten den Kreisverband nach Außen und Innen. Ihnen obliegt die Vertretung der Interessen des Kreisverbandes gegenüber allen Gliederungen der Partei sowie gegenüber anderen Parteien, Verbänden, Behörden und Gerichten in der Öffentlichkeit.
- (10) Die/der Kassierer/in verwaltet das Vermögen des Kreisverbandes. Sie/er sowie ein Mitglied des Vorstandes ist zeichnungsberechtigt für die Konten des Kreisverbandes.

#### **Artikel 8: Delegiertenwahl**

- (1) Die Delegierten für die Bundes- bzw. Landesdelegiertenversammlungen werden in offener Abstimmung gemäß den Vorschriften der Bundes- bzw. Landessatzung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
- (2) Die Delegierten sind an Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung gebunden.

#### **Artikel 9: Arbeitskreise**

- (1) Die Mitglieder des Kreisverbandes können Arbeitskreise zu bestimmten Themenbereichen bilden. Die Arbeitskreise stehen jedem Mitglied und Nichtmitglied offen und berichten auf den Mitgliederversammlungen über ihre Arbeit.

#### **Artikel 10: Auflösung**

- (1) Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Landesverband Rheinland-Pfalz der Partei Bündnis 90/Die Grünen.

#### **Artikel 11: Sitz des Kreisverbandes**

- (1) Sitz des Kreisverbandes ist Wittlich.

#### **Artikel 12: Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.11.2001 in Kraft.